

**Intelligente Sofortmaßnahme im Sinne der wesentlichen Motive des Gesetzentwurfs**

Bezugnehmend auf den wesentlichen Inhalt:

*„Durch die Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz soll der Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt werden. Das Erreichen der Ausbauziele wird durch die Änderungen unterstützt. Die Änderungen dienen dem Ziel, den Ausbau der Windenergie auf See weiter zu unterstützen und den Ausbau langfristig planbar zu machen. (...) Mit dem Ausbau der Windenergie auf See sind große wirtschaftliche Chancen verbunden. Sowohl in den Küstenländern als auch im Binnenland können Wertschöpfung und Beschäftigung gesichert werden. Diese wirtschaftlichen Potentiale werden angesichts der steigenden Bedeutung, die die Windenergie auf See auch über Deutschland hinaus gewinnt, noch zunehmen. Um auch im internationalen Markt eine führende Rolle einzunehmen, werden deutsche Unternehmen ihre derzeitigen Wettbewerbsvorteile ausbauen müssen. Dabei unterstützt ein starker Heimatmarkt die Entwicklung der Branche. (...)“*

Die Umsetzung des im Koalitionsvertrag der Bundesregierung versprochenen „Sonderbeitrags“ für Offshore-Wind ist eine intelligente Sofortmaßnahme für diese Industrie, um die Folgen der Corona-Pandemie und der Kürzung der ehemaligen Ausbauziele abzumildern. Durch die Verlangsamung des Ausbaus der Windkraft auf See ist der befürchtete „Fadenriss“ entstanden, der bereits viele Insolvenzen von KMU nach sich zog und die Zulieferindustrie bis heute schwer belastet. Eine solche intelligente Sofortmaßnahme ist notwendig, weil die Maßnahmen des vorliegenden Entwurfs für die WindSeeG-Novelle lediglich mittel- bis langfristig wirken.

Im Koalitionsvertrag von 2018 waren Sonderausschreibungen auch für die Windenergie auf See vorgesehen und verabschiedet, die einen Offshore-Windenergiebeitrag, je zur Hälfte wirksam im Jahr 2019 und 2020, versprach. Wir haben im Herbst 2019 gemeinsam mit den anderen Offshore-Wind-Verbänden erklärt, dass die Offshore-Windindustrie bereit und in der Lage ist, einen Sonderbeitrag in einer Größenordnung von bis zu rd. 2 GW (1.860 MW) installierter Leistung vor 2026 zu realisieren, um den bereits eingetreten „Fadenriss“ beim heimischen Ausbau der Offshore-Windenergie abzumildern und bedrohte Arbeitsplätze zu sichern sowie keine weiteren zu gefährden. Auch die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber haben wiederholt die Realisierbarkeit dieses Sonderbeitrags aus Netzsicht bestätigt. Eine Inbetriebnahme der Projekte auf diesen Flächen könnte bereits ab 2023 beginnen. Auch der Entwurf der Küstenmeerregelung bietet schnell ein Projektvolumen von 1.210 MW. Hierbei sollte die Gleichbehandlung der Windpark-Entwickler und -Betreiber im erforderlichen Ausschreibungsprozess sichergestellt werden. Eine entsprechende Ausschreibung sollte daher umgehend erfolgen, auch um freie Netzkapazitäten nicht ungenutzt zu lassen und in enger Abstimmung mit den erforderlichen Akteuren als intelligente Konjunktur-Corona-Sofortmaßnahme noch in diesem Jahr vergeben werden. Für wirtschaftliche Impulse nach der Belastung durch die Corona-Pandemie:

Zwei Vorschläge, die aus einer Windindustrieperspektive zu begrüßen sind.

Ursprünglicher Vorschlag „Sonderbeitrag“ und Regulierungsvakuum-Lösung „Küstenmeerregelung“

<b>Sonderbeitrag</b>	<b>Küstenmeerregelung</b>
Nordsee-Fläche Cluster 3 (660 MW) – NAS bis 2023 NOR 3-3 (DoIWin6) – sonst Leerstand	3 vorentwickelte Flächen: Kommerzieller Teil des Offshore-Testfeldes mit ca. 150 MW, OWP Gennaker mit 900 MW, Hiddensee-Fläche mit ca. 160 MW

Ostsee-Flächen – Küstenmeer Gennaker (900 MW – wird netzseitig durch 50 Hertz abgeführt	OWP Gennaker kann bis 2025 umgesetzt werden.
Fläche O-1.3 (300 MW) – NAS (2024/25)	Rechtsregime BImSchG
Erforderlich: Anpassung des EEG 2017 Ausbaupfads um die Höhe des Sonderbeitrags	Integration vorentwickelte Flächen im Küstenmeer in WindSeeG
Ausschreibung / O-Cent müssen wie für den neuen Gesetzentwurf angepasst werden (beispielsweise CfD)	Vorentwickelte Flächen im Küstenmeer werden vorentwickelten Flächen in der AWZ gleichgestellt.

Beide Maßnahmen erlauben die sofortige Ausschreibung bei kleineren Gesetzesänderungen und stehen mit einer Unterstützung zum Erhalt von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung in der Offshore Windindustrie im Einklang mit den wesentlichen Inhalten des Gesetzentwurfs.

Andernfalls wird ein sehr überschaubarer Zubau-Plan (Stand heute) die bereits geschwächte Wertschöpfungskette nachhaltig schädigen (geplante Inbetriebnahme):

- 2020 /ca. **200MW** HJ1 (HJ2??) – Fürs Verhältnis: Etwa ein halber Park Global Tech 1.
- 2021/?
- 2022 / 325 MW Nordsee + 10 MW Ostsee + 476.25 Ostsee (22/23) = **811,25 MW**
- 2023 /241,75 MW + 247 MW Ostsee = **488,75 MW**
- 2024/**900 MW** Nordsee
- 2025/**900 MW** Nordsee

Dieser Ausbau bleibt hinter den Möglichkeiten des schnelleren und gleichmäßigeren Ausbaus im Sinne eines stabilen Heimatmarkts zurück. Vorhandene Potenziale sollten genutzt werden.

ANLAGE - Küstenmeerregelung und Vorschlag für einen Sonderbeitrag.